

Merkblatt

Barauszahlung in die EU ab 1. Juni 2007

Barauszahlungen wegen endgültigen Verlassens der Schweiz sind ab 1. Juni 2007 nicht mehr möglich, wenn eine versicherte Person in einen EU-/EFTA-Staat zieht und dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität oder Tod untersteht. Für den Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der überobligatorischen Vorsorge stammt, ist die Barauszahlung möglich.

1. Betroffene Personen

Betroffen sind Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende. Auch Personen, welche nach dem Wegzug in einen EU-/EFTA-Staat eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können keine Barauszahlung verlangen, wenn sie dort obligatorisch versichert sind.

2. Betroffene Geldleistungen

Betroffen ist der Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt. Nicht betroffen ist der Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der überobligatorischen Vorsorge stammt sowie Invaliden- oder Altersleistungen und Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

3. Keine Barauszahlung – Folgen

Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung bleibt in der Schweiz gebunden und kann erst fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Frauen ab 59, Männer ab 60) als Altersleistung bar bezogen werden. Ein Transfer von Freizügigkeitsleistungen in eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU-/EFTA-Staat ist nicht möglich.

4. Spezialfall Fürstentum Liechtenstein

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge) infolge endgültigen Verlassens der Schweiz ist nicht möglich, wenn die versicherte Person ins Fürstentum Liechtenstein zieht. Die Freizügigkeitsleistung ist vielmehr an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, so als wäre diese eine schweizerische. Grundlage dafür ist ein separates Abkommen zwischen den beiden Staaten.

5. Prüfungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Die schweizerische Vorsorgeeinrichtung prüft, ob der Nachweis erbracht ist. Der Sicherheitsfonds ist daran, ein zentrales Informationssystem aufzubauen, mit welchem die Versicherungspflicht in einem EU-/EFTA-Staat überprüft werden kann.

6. EFTA-Staaten

Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein.

7. EU-Mitgliedstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.